



Kurzinformation zur obligatorischen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Württ. Landessportbundes e.V.

Vereine oder Verbände leben vom Engagement der Mitglieder. Insbesondere derer, die Funktionen und Verantwortung übernehmen. Dass auch diese Personen einmal Fehler machen, liegt in der Natur der Sache. Denn kein Mensch kann alles wissen. Haben sich diese Personen geirrt, müssen auch sie für die Folgen eines solchen Irrtums einstehen und Schadenersatz leisten.

Die Tendenzen in der Rechtsprechung führen zu einem ständig steigenden Risiko. Immer häufiger werden Vorstände, Manager oder gesetzliche Vertreter von Vereinen oder Verbänden bei Fehlentscheidungen zum Schadenersatz herangezogen. Hierbei kann die Inanspruchnahme sowohl von Seiten Dritter als auch vom eigenen Verein erfolgen.

Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, haftet mit seinem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen. Ein Vermögensschaden kann somit sowohl die Existenz des Vereins/Verbandes als auch der einzelnen Person insbesondere mit Führungsfunktionen im Verein / Verband gefährden. Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bedeutet also nicht nur Sicherheit gegenüber fremden Ansprüchen, sondern auch Schutz der eigenen Person.

Für den Fall, dass dem Verein oder einem Dritten versehentlich ein Vermögensschaden zugefügt wird, übernimmt die **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

- die Prüfung durch erfahrene Spezialjuristen, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;
- die Wiedergutmachung des Schadens in Geld, wenn der Anspruch begründet ist;
- die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen.

Nachfolgend wird der **seit dem 01.01.2007** zugunsten aller WLSB-Mitgliedsorganisationen **obligatorisch** bestehende VH-Versicherungsschutz etwas näher beschrieben: Der Versicherungsschutz in der Vermögensschaden Haftpflichtversicherung umfasst sowohl Dritt- als auch Eigenschäden. Ein Drittschaden liegt beispielsweise vor, wenn ein Verein versehentlich falsche Angaben zur Sozialversicherung macht. Dies stellt der betroffene Mitarbeiter später fest und verlangt vom Verein Schadenersatz in Höhe der Minderrente.

Ein Eigenschaden für einen Verein selbst liegt beispielsweise vor, wenn es der mit der Organisation eines Vereinsjubiläums, das groß begangen werden soll, betraute ehrenamtliche Mitarbeiter versäumt, die für eine Veranstaltung notwendige Information an das Ordnungsamt zu geben. Die Behörde sagt die Veranstaltung ab. Der Verein muss den engagierten Künstlern trotzdem die vertraglich vereinbarte Gage bezahlen und erleidet einen entsprechenden Schaden.

Solche Fehlentscheidungen können nicht nur im operativen Geschäft erfolgen, sondern auch der Vereinführung und damit den satzungsmäßig bestimmten Organen angelastet werden. Im obigen Beispiel kann ein Organisationsverschulden vorliegen, wenn es der Vorstand unterlassen hat, vereinsintern entsprechende Vorkehrungen zu treffen bzw. die Ausführung nicht hinreichend kontrolliert.

Der persönliche Schutz der größtenteils ehrenamtlichen Vorstände, Präsidiumsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung ist Bestandteil der Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung. Dies gilt auch für die oben bereits grundsätzlich erwähnte Funktion der Schadenabwehr unberechtigter Ansprüche beispielsweise im Zusammenhang mit Sozialversicherungsträgern, dem Fiskus und mit § 42 BGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass für vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzungen kein Versicherungsschutz besteht. Der Vermögensschaden muss - wie bei jedem Schutz im Rahmen einer Haftpflichtversicherung - durch leichtoder grobfahrlässiges Handeln einem Dritten oder dem Verband bzw. Verein selbst entstanden sein. Umgangssprachlich ausgedrückt: es muss sich um einen Fehler nach dem Motto "Irrtum, Panne, Versehen" handeln

In der obligatorischen Vermögensschaden - Haftpflichtversicherung des WLSB beträgt die Versicherungssumme 250.000 € und der Selbstbehalt 500 € je Schadenfall.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist **seit dem 01.01.2007 obligatorisch** im Sportversicherungsvertrag des WLSB verankert und steht somit allen Mitgliedsorganisationen des WLSB als fester Bestandteil des Versicherungsschutzes zur Verfügung.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf Abschnitt C. der gültigen vertraglichen Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages des WLSB i.d.F. vom 01.01.2007 verweisen.

Kontakt:

ARAG Sportversicherung
Versicherungsbüro beim WLSB e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

vsbstuttgart@arag-sport.de

Stuttgart, im Januar 2007